

BMB

Bundesministerium
für Bildung

Die neue Oberstufe – Individuell und kompetenzorientiert

Grundinformation und Ziele im Überblick



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien

www.bmb.gv.at

Tel.: +43 1 531 20-0

Autorinnen und Autoren: Christian Dorninger, Ursula Fritz, Klaus-Peter Haberl,

Ernst Karner, Eva Kasparovsky, Wilhelm König, Peter Krauskopf,

Alexandra Metz-Valny, Ingrid Tanzmeister, Gabriele Winkler-Rigler, Ulrike Zug

Grafische Gestaltung: BKA | ARGE Grafik

Cover: thinkstock.com/Dejan Ristovski

Wien, September 2016

Vorwort



Die neue Oberstufe verfolgt zwei große Ziele: Die Verankerung bedarfsgerechter Fördermaßnahmen samt individueller Lernbegleitung für Schüler/innen, sowie die semesterweise Lehrstoffverteilung in Kompetenzmodule. Beides zusammen fördert die schrittweise und kontinuierliche Leistungserbringung der Schüler/innen und bereitet sie besser auf ein Hochschulstudium und das Erwerbsleben vor.

Jedes Semester muss positiv abgeschlossen werden, jedoch wird das Wiederholen ganzer Schuljahre mit der neuen Oberstufe deutlich reduziert. Alle positiv erbrachten Leistungen bleiben erhalten, nur negativ Abgeschlossenes muss ausgebessert werden.

Die Neuausrichtung des Unterrichts in der Oberstufe stärkt somit auch die individuelle Verantwortung der Schüler/innen und fördert einen sorgfältigen Umgang mit der Lernzeit. Dies trifft auch auf die Begabungsförderung zu, die mit der neuen Oberstufe deutlich erweitert wird. Dadurch wird einerseits dem Wunsch nach Individualisierung des Unterrichts entsprochen und andererseits eine effiziente Gestaltung der individuellen und persönlichen Schullaufbahn ermöglicht.

Mit der vorliegenden Broschüre wird den Schuldirektor/innen, Administrator/innen und Lehrer/innen eine Basisinformation zu den grundlegenden pädagogischen und organisatorischen Prozessen der neuen Oberstufe zur Verfügung gestellt. Bis zur flächendeckenden Umsetzung der neuen Oberstufe wird diese Basisinformation unter Einbindung der Rückmeldungen aus der gelebten Schulpraxis laufend weiterentwickelt.

Dabei darf das eigentliche Ziel nie aus den Augen verloren werden: Den individuellen Bedürfnissen der Schüler/innen stärker Rechnung zu tragen und folglich mehr und flexiblere Förderung anzubieten. Der schulische Erfolg der Schüler/innen ist die wichtigste Messlatte der gemeinsamen Anstrengungen.

A handwritten signature in black ink, which appears to be 'S. Hammerschmid'. The signature is fluid and cursive, written on a white background.

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid
Bundesministerin für Bildung

Inhalt

1 Die neue Oberstufe: Intentionen und pädagogischer Kontext	4
2 Die Umsetzung der neuen Oberstufe: Pädagogische Prozesse und Organisationsaspekte	6
3 Individuelle Lernbegleitung (ILB)	11
4 Begabungsförderung im Rahmen der neuen Oberstufe	14

1 Die neue Oberstufe: Intentionen und pädagogischer Kontext

Die Oberstufenformen der allgemeinbildenden höheren Schulen, die berufsbildenden mittleren sowie die berufsbildenden höheren Schulen nehmen in der individuellen Bildungslaufbahn der Schüler/innen sowie im gesamten Bildungssystem u. a. deshalb eine herausragende Stellung ein, weil sie unmittelbar auf ein Hochschulstudium bzw. den qualifizierten Eintritt in den Arbeitsmarkt vorbereiten. Die individuelle Förderung und Begleitung der Schüler/innen während dieser wichtigen Lebensphase sowie der in den Lehrplänen verankerte hohe Anspruch bezüglich der Bildungs- und Lehraufgaben müssen deshalb stets gemeinsam als pädagogische Herausforderung in den Blick genommen werden.

Mit der neuen Oberstufe an den mindestens dreijährigen Oberstufenformen ab der 10. Schulstufe wird eine Reihe wichtiger Maßnahmen gesetzt, die diese Schulformen individueller und leistungsgerechter gestalten.

Im Einzelnen sind folgende Zielsetzungen und strukturellen Änderungen mit der neuen Oberstufe verbunden:

1. Die neue Oberstufe führt zu einer **Verdichtung der Lernaktivität**, da sowohl im Winter- als auch im Sommersemester in allen Gegenständen positive Leistungen erbracht werden müssen. Ein »Durchhängen« oder »Nachlernen ab Ostern«, um das Schuljahr doch noch zu schaffen, ist in Zukunft nicht mehr möglich. Allerdings werden auch Teilleistungen (= einzelne Kompetenzen) in einem Gegenstand anerkannt, wenn dieser im betreffenden Semester in Summe negativ beurteilt wurde.
2. Die neue Oberstufe stärkt die **Eigenverantwortung der Schüler/innen**. Sie sind für ihren Lernfortschritt stärker verantwortlich, werden aber bei Lernschwierigkeiten sowie schwächeren Leistungen durch die individuelle Lernbegleitung (ILB) unterstützt und können damit ein persönlich abgestimmtes Angebot in Anspruch nehmen, das es bisher nicht gab.
3. Die neue Oberstufe bereitet durch die **Semestergliederung** der Bildungs- und Lehraufgaben sowie des Lehrstoffes lernorganisatorisch besser auf die Hochschulen vor. Der Rhythmus der Leistungserbringung in Semestern ist für Schülerinnen und Schüler ab der 10. Schulstufe sowie für Studentinnen und Studenten an nachfolgenden Bildungsgängen gleich.
4. Das System der **Frühwarnung** während des Semesters wird für alle Schulformen optimiert: Neben der bisher gelebten Praxis, Fördermaßnahmen im Rahmen der Frühwarnung durchzusprechen, wird nunmehr mit der individuellen **Lernbegleitung** ein lernaktivierender Prozess initiiert. Fachunterricht, Förderunterricht und individuelle Lernbegleitung werden auf diese Weise in einem neuen pädagogischen Rahmen zueinander in Beziehung gesetzt, um die Schüler/innen bestmöglich zu unterstützen.

5. **Negativ beurteilte bzw. nicht beurteilte Pflichtgegenstände** im Semester können durch Semesterprüfungen, die grundsätzlich zweimal wiederholt werden können (unter bestimmten Bedingungen ist eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gegeben), auf eine positive Note ausgebessert werden. Ab der zweiten Wiederholung der Semesterprüfung haben die Schüler/innen ein Vorschlagsrecht, wer ihre Prüferin bzw. ihr Prüfer sein soll.
6. **Schulstufenviederholungen** und der damit verbundene Verlust an Lern- und Lebenszeit werden in der neuen Oberstufe reduziert. Eine Schulstufe wiederholen müssen nur Schülerinnen und Schüler, die mehr als zwei »Nicht genügend« bzw. Nichtbeurteilungen in den Semesterzeugnissen des Schuljahres aufweisen bzw. bereits einmal im Oberstufenverlauf mit drei »Nicht genügend« bzw. Nichtbeurteilungen in die nächste Schulstufe aufsteigen konnten. Im Wiederholungsjahr bleiben die bisher erbrachten positiven Leistungen aber jedenfalls erhalten.
7. Für Schüler/innen mit besonderen **Begabungen** werden die individuellen Fördermöglichkeiten ausgebaut. Das Überspringen von Schulstufen, das Vorziehen von Prüfungen in Unterrichtsgegenständen sowie das Vorziehen von Teilprüfungen der Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung stellen konkrete Optionen dieser erweiterten Begabungsförderung dar.

2 Die Umsetzung der neuen Oberstufe: Pädagogische Prozesse und Organisationsaspekte

Die neue Oberstufe wurde ab dem Schuljahr 2013/14 vorerst an wenigen Standorten versuchsweise begonnen. Der Start der neuen Oberstufe ist grundsätzlich mit 1. September 2017 vorgesehen. Durch Verordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann jedoch nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses einmalig festgelegt werden, dass die die neue Oberstufe betreffenden Bestimmungen hinsichtlich der 10. Schulstufe erst mit 1. September 2018 oder 2019 in Kraft treten, wenn dies im Hinblick auf die erforderlichen pädagogischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vorbereitung der Umsetzung der neuen Oberstufe an der betreffenden Schule dringend geboten erscheint. Diese Verordnung ist von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bis spätestens 1. Dezember 2016 zu erlassen.

Die Vorbereitungsarbeiten betreffen die Neugestaltung der **Lehrpläne** durch Einteilung in »Kompetenzmodule«, die die Bildungs- und Lehraufgabe und den Lehrstoff eines Semesters enthalten. Die **Lehrer-/innenausbildung zur individuellen Lernbegleitung**, einer neuen Funktion im Rahmen der Oberstufe, ist im März 2014 angelaufen. Die **Schülerverwaltungssoftware** (»Sokrates-Bund«) für die Dokumentation der in Semestern gestalteten Schullaufbahn ist an den Bundesschulen weitgehend implementiert und wird auf Basis von Rückmeldungen aus der Praxis regelmäßig bedarfsgerecht weiterentwickelt.

Sämtliche Regelungen zur neuen Oberstufe sind erst **ab der 10. Schulstufe wirksam**. In der **9. Schulstufe** finden somit keine Änderungen statt, d. h. der Unterrichtsstoff ist nicht semestriert und es werden – wie bisher – eine Schulnachricht und ein Jahreszeugnis ausgegeben. Der Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe ist wie bisher ohne negative Beurteilung im Jahreszeugnis, mit einer »Aufstiegsklausel« oder – im Falle einer bereits erfolgten Schulstufenerwiederholung – mit einem »Nicht genügend« möglich, sofern dieser Gegenstand im Jahr zuvor zumindest mit »Befriedigend« beurteilt wurde (vgl. § 25 SchUG).

Allerdings erscheint es sinnvoll, die Schüler/innen bereits am Ende der 9. Schulstufe und nicht nur zu Beginn der 10. Schulstufe über die Neuerungen im Rahmen der neuen Oberstufe zu informieren. Hierzu können die vom BMB bereitgestellten Schüler/innenbasisinformationen verwendet werden.

Grundsätzlich startet im **Schuljahr 2017/18** die neue Oberstufe mit der **10. Schulstufe** verpflichtend für alle betroffenen Schularten (6. Klasse AHS bzw. zweiter Jahrgang bzw. zweite Klasse der berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen). Auch die Aufbaulehrgänge sind grundsätzlich ab dem Schuljahr 2017/18 ab dem 1. Jahrgang verpflichtend in Form der neuen Oberstufe zu führen.

Die Leistungen werden anhand der **Kompetenzmodule** aus dem Lehrplan nun **semesterweise beurteilt** und abgeschlossen. Sämtliche Leistungsfeststellungen beziehen sich daher nur auf das aktuelle Semester, weshalb der Lernstoffumfang geringer wird.

Ist der positive Abschluss eines Pflichtgegenstandes zum Ende eines Semesters nicht absehbar, erfolgt eine **Frühwarnung** (wie bisher). Das »Frühwargespräch« bietet eine erste Gelegenheit,

neben den Fördermöglichkeiten auch die Möglichkeit der **individuellen Lernbegleitung** mit den Schüler/innen und Erziehungsberechtigten in Betracht zu ziehen. Hierzu sollte an der Schule ein klarer Prozess festgelegt werden (z. B. Verständigung, Frühwarngespräch, ILB-Auswahl und Betrauung, Zeitplan). Es ist wesentlich, dass die individuelle Hilfestellung rasch eingesetzt wird, damit möglichst alle Pflichtgegenstände positiv abgeschlossen werden.

Sollten trotz Fördermaßnahmen und/oder individueller Lernbegleitung Pflichtgegenstände im Semesterzeugnis nicht positiv beurteilt werden können (»Nicht genügend« oder »Nicht beurteilt«), so hat die Schülerin/der Schüler die Möglichkeit, die negative Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung mittels **Semesterprüfung** innerhalb von zwei Semestern auszubessern.

Nicht bestandene bzw. nicht beurteilte Semestermodule werden auf dem dafür vorgesehenen **Beiblatt zum Semesterzeugnis** dokumentiert. Die Lehrkraft hat jene Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoffbereiche im Beiblatt zum Semesterzeugnis festzuhalten, die zu der negativen Beurteilung bzw. Nichtbeurteilung geführt haben. Dieses Beiblatt bildet den »Stoffumfang« für die Semesterprüfung und deren Wiederholung(en).

Die **Semesterprüfungen** haben grundsätzlich im Unterricht oder, wenn es dem Prüfer/Prüferin im Hinblick auf die Unterrichtsarbeit oder den Prüfungsablauf zweckmäßig erscheint, auch außerhalb des Unterrichts stattzufinden. Die Prüfung ist in »**Nicht-Schularbeitsfächern**« mündlich bzw. grafisch (15 bis 30 Minuten) oder schriftlich (max. 50 Minuten) abzuhalten, in »**Schularbeitsfächern**« mündlich bzw. grafisch (15 bis 30 Minuten) oder schriftlich (mind. 50 Minuten, jedoch nicht länger als die längste Schularbeit – abhängig von den laut Beiblatt nicht abgeschlossenen Kompetenzbereichen des Lehrstoffs) oder mündlich + schriftlich (zeitlicher Umfang wie zuvor) abzuhalten. **Fachpraktische Prüfungen** können bis zu 300 Minuten dauern. Eine nicht bestandene Semesterprüfung kann grundsätzlich zwei Mal wiederholt werden. Sobald die Prüfung bestanden ist, ist die Semesterbeurteilung vorzunehmen und ein neues Semesterzeugnis samt Beiblatt auszustellen. Die Semesterbeurteilung erfolgt unter Einbeziehung der sonstigen Leistungen grundsätzlich maximal mit der Note »Befriedigend«. Diese Einschränkung gilt nicht für Semesterprüfungen nach unverschuldet nicht absolvierten Nachtragsprüfungen. Im Fall von Krankheit oder in anderen Fällen des unverschuldeten Versäumens von Unterricht in einem Ausmaß, das eine sichere Leistungsbeurteilung nicht zulässt, wird dem Schüler oder der Schülerin die Möglichkeit einer Feststellungsprüfung eingeräumt, die auf mindestens acht und höchstens 12 Wochen gestundet werden kann („Nachtragsprüfung“). Wird selbst die auf 12 Wochen gestundete Nachtragsprüfung unverschuldet (zB krankheitshalber) versäumt, so erfolgt das Kalkül „nicht beurteilt“ und ist (in der neuen Oberstufe) eine Semesterprüfung abzulegen. In diesem Fall ist es ungerechtfertigt, die Beurteilung für das Semester höchstens mit „Befriedigend“ festlegen zu dürfen. Es ist daher vorgesehen, dass in diesem Fall das volle Notenspektrum von „1“ bis „4“ bzw. auch „5“ ausgeschöpft werden kann.

Nach dem Wintersemester könnte z. B. im Februar eine Semesterprüfung erfolgen. Wird diese nicht bestanden, so ist eine **Frist von mindestens vier Wochen** bis zu deren Wiederholung abzuwarten. Wird die Wiederholung ebenfalls nicht bestanden, so sind wieder mindestens vier Wochen bis zur nächsten Wiederholung abzuwarten. Semesterprüfungen und deren beiden Wiederholungen sind hinsichtlich des Wintersemesters im darauffolgenden Sommer- und Wintersemester und hinsichtlich des Sommersemesters im darauffolgenden Winter- und Sommersemester abzuhalten. D. h. jeder Gegenstand ist in jedem Semester (bzw. durch anschließende Semesterprüfungen und deren Wiederholungen innerhalb von zwei weiteren Semestern) positiv abzuschließen. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes für die Ablegung der Semesterprüfungen ist für einen fremdsprachigen Schulbesuch im Ausland vorgesehen.

Ist im Sommersemester der positive Abschluss eines Pflichtgegenstandes nicht absehbar, erfolgt wieder eine Frühwarnung mit erneuter Möglichkeit für eine individuelle Lernbegleitung. Am **Ende des Unterrichtsjahres** (= Ende des Sommersemesters) wird wieder ein **Semesterzeugnis** über alle Pflichtgegenstände des Semesters (kein Jahreszeugnis) ausgestellt.

Die Entscheidung über die Erteilung der **Aufstiegsberechtigung** in die nächste Schulstufe erfolgt – wie bisher – am Ende des Unterrichtsjahres, spätestens nach den Wiederholungsprüfungstagen im September. Das »Jahrgangssystem« bleibt bezüglich des Aufsteigens in die nächsthöhere Schulstufe erhalten. Die Semesterorientiertheit spiegelt sich im Lehrplan wieder. Auch die Beurteilung der Leistungen hat sich auf die beiden Semester einer Schulstufe gesondert zu beziehen. D. h. ausschließlich die im Sommersemester erbrachten Leistungen sind zu beurteilen. Das hat zur Konsequenz, dass die im Wintersemester erbrachten Leistungen nicht in die Beurteilung der Leistungen im Sommersemester miteinfließen. Sind nach den beiden Wiederholungsprüfungstagen im September **mehr als zwei »Nicht genügend«/»Nicht beurteilt«** aus den letzten beiden Semestern (also aus dem letzten Schuljahr) »offen«, so ist die Schülerin/der Schüler grundsätzlich nicht zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt. (Ausnahme: Einmal ist ein Aufsteigen mit drei »offenen« Pflichtfächern nach Beschluss der Klassenkonferenz möglich. Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Fall nachweislich zu informieren.)

Pro Tag und Kandidat/in können bis zu **zwei Semesterprüfungen** (bzw. deren Wiederholungen) durchgeführt werden. Der Prüfungstermin ist den Kandidat/innen mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

Schüler/innen, denen die positive Absolvierung von Semesterprüfungen binnen der vorgesehenen zwei Semester nicht gelingt – durch Fristversäumnis oder durch zweimalige negative Beurteilung der Semesterprüfungen – bietet die neue Oberstufe eine zusätzliche Option: **Maximal drei negative oder nicht beurteilte** Pflichtgegenstände eines Semesters können, wenn diese nicht durch Semesterprüfungen und deren Wiederholungen innerhalb von zwei Semestern ausgebessert wurden, im Zeitraum zwischen **Beurteilungskonferenz und Beginn der Klausurprüfung** oder an den folgenden Wiederholungsprüfungstagen in einer **allenfalls** dritten Wiederholung unter folgenden Bedingungen ausgebessert werden:

1. Um zu vermeiden, dass in ein- und demselben Fach mehrere Semesterprüfungen (Wiederholungen von Semesterprüfungen) an diesem Termin angesammelt werden, ist vorgesehen, dass es sich um unterschiedliche Pflichtgegenstände handeln muss (Dh. in höchstens **drei Pflichtgegenständen ist jeweils höchstens eine Semesterprüfung** [bis zu 3. Wiederholung] zu diesem besonderen Termin möglich).
2. Diese speziellen, unmittelbar vor den abschließenden Prüfungen stattfindenden Semesterprüfungen sind auch nur zur Ausbesserung von nicht oder mit »Nicht genügend« beurteilten Pflichtgegenständen der 10. bis **einschließlich** der vorletzten Schulstufe (z.B. IV. Jahrgang einer BHS oder 7. Klasse einer AHS) zulässig.

Semesterprüfungen sind grundsätzlich **im Unterricht** durchzuführen, wenn die Mitschüler/innen aus den Prüfungsinhalten pädagogisch Vorteile ziehen können. Wenn es dem Prüfer bzw. der Prüferin in Hinblick auf die Unterrichtsarbeit oder den Prüfungsablauf jedoch zweckmäßig erscheint, können diese auch **außerhalb des Unterrichts** stattfinden. Sofern die Prüfung außerhalb des Unterrichts stattfindet, wird empfohlen, dass neben der prüfenden Lehrperson und der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten mindestens eine weitere, nicht schulfremde Person im Prüfungsraum ist. Ein **Antritt zu den abschließenden Prüfungen** (Abschluss-, standardisierte Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung [sRDP], Diplomprüfung) ist nur ohne nicht

oder mit »Nicht genügend« beurteilte Pflichtgegenstände (und an der BMHS gegebenenfalls mit abgeschlossenem Praktikum) möglich. Werden die Semesterprüfungen bzw. deren Wiederholungen über Pflichtgegenstände der letzten beiden Semester nicht bestanden, so hat die Schülerin /der Schüler die Möglichkeit, die letzte Schulstufe zu wiederholen (unter Wahrung der sonstigen Bestimmungen zur Beendigung des Schulbesuchs).

Neben der Überschreitung der Höchstdauer des Schulbesuchs (Regelung wie bisher) kommt es in der neuen Oberstufe insbesondere auch zur **Beendigung des Schulbesuchs** (siehe auch § 33 SchUG), wenn nach negativer Beurteilung der zweiten Wiederholung einer Semesterprüfung keine Möglichkeit eines weiteren Antritts besteht (d. h. bereits drei unterschiedliche Pflichtgegenstände nach wiederholtem Prüfungsantritt negativ beurteilt wurden und nur mehr in einer Wiederholung unmittelbar vor der abschließenden Prüfung positiv nachgeholt werden können).

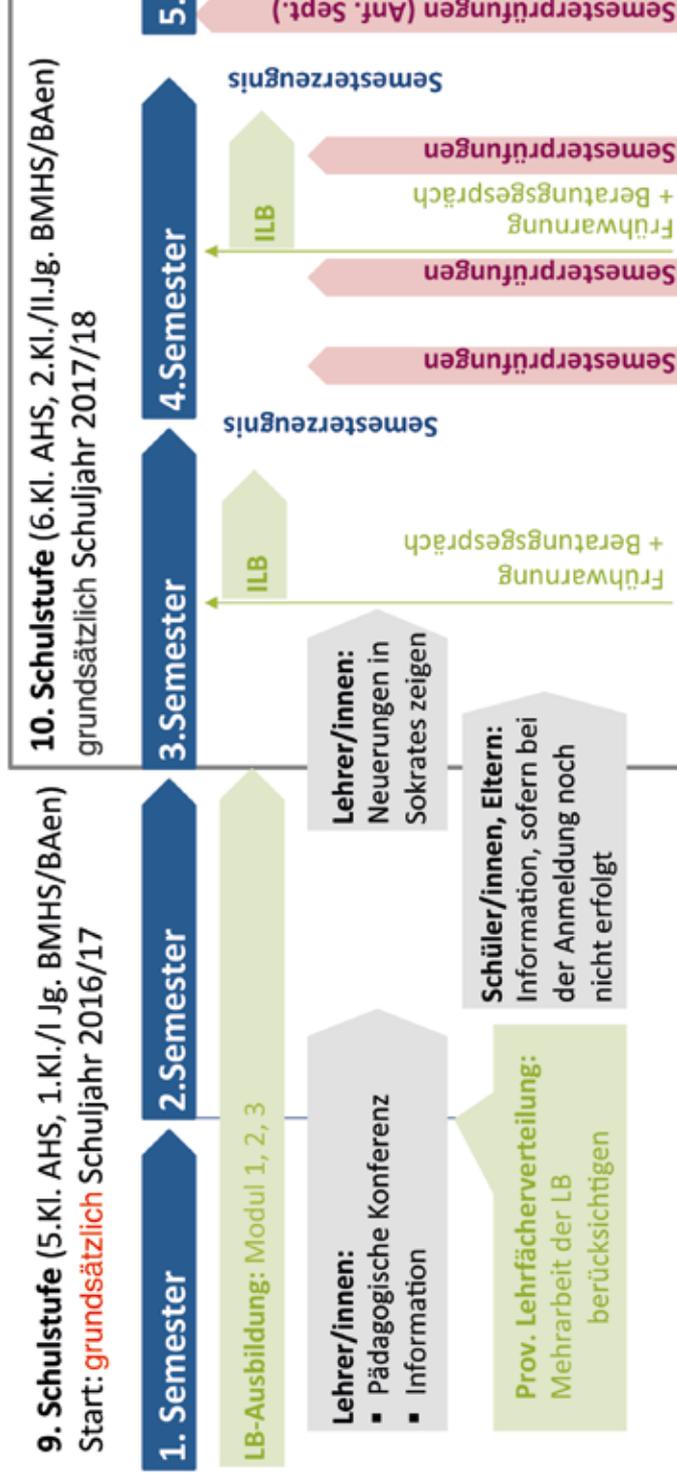
Die **Widerspruchsmöglichkeit** besteht in der neuen Oberstufe nicht nur gegen den Beschluss des Nicht-Aufsteigens, sondern beispielsweise auch gegen die negative Beurteilung der letztmöglichen Wiederholung einer Semesterprüfung und daher auch gegen die negative Beurteilung der zweiten Wiederholung einer Semesterprüfung, sofern keine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht (weil bereits drei unterschiedliche negative Pflichtgegenstände vor der abschließenden Prüfung absolviert werden müssen, siehe auch § 71 SchUG).

In allen Schuljahren besteht, ungeachtet der Semestergliederung, die **Möglichkeit des freiwilligen Wiederholens**. Dies ist vor allem dann nützlich, wenn bei den Leistungen der Schüler/innen der Eindruck entsteht, dass in einem Schlüsselgegenstand umfangreiche Leistungsrückstände gegeben sind, die nur durch mehr Zeit ausgeglichen werden können. Sofern entsprechende Leistungsrückstände in einem Gegenstand gegeben sind, kann daher auch dann, wenn ex lege ein Aufsteigen möglich wäre, von der Möglichkeit des freiwilligen Wiederholens Gebrauch gemacht werden, sofern die Klassenkonferenz dem zustimmt.

Das **Wiederholungsjahr** sollte aus pädagogischen Gründen gemeinsam mit dem Klassenvorstand/Jahrgangsvorstand geplant werden. Grundsätzlich sind auch im Wiederholungsjahr alle Pflichtgegenstände zu besuchen (außer solche, von denen die Schülerin/der Schüler befreit wurde). Eventuell – und entsprechend den organisatorischen Möglichkeiten am Standort – ist es allerdings sinnvoll, den Unterrichtsgegenstand, in dem Leistungsrückstände bestehen, zweimal in der Woche bei unterschiedlichen Lehrenden zu besuchen und dafür einen erfolgreich abgeschlossenen Pflichtgegenstand im Wiederholungsjahr nicht besuchen zu müssen. Über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen entscheidet die Schulleitung. Die dadurch frei werdende Zeit ist für andere schulische Angebote zu nutzen. In bereits positiv absolvierten Gegenständen bleibt die Note jedenfalls erhalten, kann allerdings verbessert werden (Verbesserungsmöglichkeit im Wiederholungsjahr).

Die folgende Abbildung zeigt einen **Implementierungsvorschlag** für die neue Oberstufe in AHS und BMHS.

Implementierungsvariante



LB ausbilden/ Förderkonzepte entwickeln/ Prozesse festlegen

Farberläuterung:

- **Prozess – Semestrierung, Semesterzeugnisse**
- **Prozess – Frühwarnung und Beratung gem. § 19 Abs. 3a SchUG und ILB**
- **Prozess – Semesterprüfungen**
- **Informationsprozess**
- **Schulmanagement und -entwicklungsprozesse**

3 Individuelle Lernbegleitung (ILB)

Immer mehr Jugendliche brauchen im Laufe ihrer Schullaufbahn beim Lernen zusätzliche Unterstützung, wenn es etwa darum geht, ihre Stärken zu erkennen und zu nutzen, ihre Selbstorganisation zu optimieren, ihre Lernmotivation zu verbessern oder Lernblockaden abzubauen. Es kann somit mehr dahinter stecken, als »nur« eine Stofflücke oder eine vorübergehende individuelle Schwäche in einem Gegenstand. Die ILB ist eine neue Maßnahme im Rahmen der neuen Oberstufe, die darauf abzielt, Schüler/innen mit Leistungsdefiziten in ihrem Lernen zu unterstützen, ihre Lernmotivation zu steigern und dadurch die gesamte Lern- und Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Das Augenmerk der ILB gilt somit weniger dem Lernergebnis, sondern vielmehr dem **Lernprozess**. Ziel ist es, die Chance der Jugendlichen auf einen positiven Schulabschluss zu erhöhen und dadurch die Zahl der Repetentinnen und Repetenten zu senken, ohne die schulischen Anforderungen zu reduzieren.

Der **Fokus der ILB** richtet sich daher auf:

- das Bewusstmachen individueller Stärken und des Entwicklungsbedarfs der Lernenden
- die Anwendung von Lerntechniken zur zielorientierten Entfaltung des gesamten Lernpotenzials sowie zur Stärkung des Selbstvertrauens
- die Erweiterung von Lern- und Prüfungskompetenzen
- die Lernerfolge, die Steigerung der Lernmotivation und die Stärkung der Eigenverantwortung für den individuellen Lernprozess

Was ist die ILB?	Was ist die ILB nicht?
Individuelle, ganzheitliche Unterstützung von Schüler/innen mit Lerndefiziten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lernerfolge werden bewusst gemacht und eine positive Weiterentwicklung im Lernprozess in Gang gesetzt ▪ Eigenverantwortung und Selbstkonzept werden gestärkt 	Keine Bildungs- oder Schülerberatung sowie kein Jugendcoaching
Gegenstandsunabhängig	Kein gegenstandsbezogener Förderunterricht
Zeitlich begrenzt sowie ziel-, lösungs- und ressourcenorientiert	Keine schulpsychologische Beratung und auch keine medizinische Behandlung
Im Mittelpunkt steht die Schülerin/der Schüler und ihr/sein Lernprozess	Kein Coaching im außerschulischen professionellen Verständnis

Ausgangssituation für die ILB ist die Feststellung von Leistungsdefiziten im Rahmen des Frühwarnsystems (§ 19 Abs. 3a SchUG) oder zu einem späteren Zeitpunkt, und zwar ab der 10. Schulstufe einer zumindest dreijährigen mittleren oder höheren Schule (§ 19a Abs. 1 SchUG). Grundsätzlich können alle Lehrpersonen, die ein beamtetes oder vertragliches Anstellungsverhältnis zum Bund aufweisen, die Funktion der Lernbegleiterin/des Lernbegleiters ausüben, und zwar unabhängig vom Schultyp.

ILB-Ablaufprozess im Überblick:

- Im Rahmen des Frühwarngesprächs (§ 19 Abs. 3a SchUG) kann sich die Schülerin/der Schüler **freiwillig** für die ILB als Unterstützungsmaßnahme entscheiden, sofern diese von der unterrichtenden Lehrperson UND von der Schülerin/vom Schüler als zweckmäßig erachtet wird.
- Nach der Entscheidung FÜR die ILB findet das Erstgespräch zwischen der potentiellen Lernbegleiterin/dem potentiellen Lernbegleiter und der Schülerin/dem Schüler statt. Nach § 55c Abs. 2 SchUG muss auch den Erziehungsberechtigten eine Gesprächsmöglichkeit eingeräumt werden.
- Die **Betrauerung** erfolgt schließlich – nach Beratung mit der Klassenvorständin/dem Klassenvorstand oder der Jahrgangsvorständin/dem Jahrgangsvorstand – durch die Schulleitung bzw. an Schulen mit Abteilungsgliederung durch die Abteilungsvorständin/den Abteilungsvorstand (§ 55c Abs. 1 SchUG) und wird schriftlich festgehalten.
- Nach der schriftlichen Vereinbarung übernimmt die betraute Lehrperson ihre Aufgabe, wobei die Dauer der Begleitung individuell nach Bedarf der Schülerin/des Schülers festlegt wird. In der Regel wird von einem Prozess bis zu acht Wochen ausgegangen.
- Die **Begleitung endet** bei Erreichung der Zielvereinbarung. Sie kann von der Lernbegleiterin/vom Lernbegleiter oder von der/dem Lernenden aber auch wegen zu erwartender Erfolglosigkeit vorzeitig beendet werden, beispielsweise wenn die Schülerin/der Schüler die vereinbarten Termine nicht einhält oder selbst diese Unterstützungsmaßnahme nicht mehr in Anspruch nehmen möchte. Auch die Beendigung der ILB muss schriftlich festgehalten werden.
- Es ist empfehlenswert, die ILB entweder in Umgebungen durchzuführen, die allenfalls auch einsehbar sind, oder mindestens zwei Schüler/innen zeitgleich zu begleiten, damit kein Raum für Bedenken jeglicher Art gegeben ist.

Die **Aufgaben, Rechte und Pflichten der Lernbegleiterin/des Lernbegleiters** umfassen folgende Bereiche:

- methodisch-didaktische Anleitungen und Beratungen zur Bewältigung der Lernprozesse
- Hilfestellung bei der Erarbeitung und Einteilung von Lernsequenzen
- Beratung bei der Festlegung von sinnvollen (Semester-)Prüfungsterminen
- Impulse zur Stärkung der Eigenmotivation > Hilfe zur Selbsthilfe
- Beratungsgespräche mit Fachlehrpersonen und/oder Erziehungsberechtigten
- Ansuchen auf Wiederholung einer Schulstufe im Fall von Leistungsrückständen, Entscheidung durch die Klassenkonferenz – allerdings ist die Schülerin/der Schüler berechtigt, trotz Bewilligung zur freiwilligen Wiederholung in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen
- Anregung zur Einberufung von Lehrerkonferenzen
- Mitglied der Klassenkonferenz mit Stimmrecht, sofern es für die Erfüllung der Aufgaben der ILB als erforderlich erachtet wird
- Laufende Dokumentation der ILB-Tätigkeit

Die **Schülerin/ Der Schüler** hat die **Pflicht**, den Anordnungen und Aufträgen der Lernbegleiterin/des Lernbegleiters Folge zu leisten. Weiters muss sie/er an der Erarbeitung eines individuellen Lernplans aktiv mitarbeiten, bevorstehende Prüfungen adäquat einplanen und vorbereiten sowie sich laufend mit der Lernbegleiterin/dem Lernbegleiter austauschen. Es besteht darüber hinaus die Verpflichtung, an den vereinbarten Terminen teilzunehmen. Ein unentschuldigtes Nichterscheinen könnte z. B. eine vorzeitige Beendigung der Begleitung bewirken.

Die **Erziehungsberechtigten** haben die **Pflicht**, ihre Kinder bei der Erfüllung von Aufträgen und Anordnungen der Lernbegleiterin/des Lernbegleiters bestmöglich zu unterstützen.

Im Rahmen der ILB ist es wichtig, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten intensiv zu gestalten und darauf zu achten, den Leistungsdruck von den Schüler/innen zu nehmen, Motivationsarbeit zu leisten, Interesse für die Lernarbeit zu wecken und vor allem Geduld bei schwierigen Fragen aufzubringen.

Lernbegleiter/innen sollen folgendes **Kompetenzprofil** aufweisen:

- Positive und wertschätzende Haltung zur/zum Lernenden, geprägt durch Akzeptanz und Respekt
- Ressourcen- und lösungsorientiertes Handeln und motivierendes Begleiten
- Vertrauen in die Entwicklungsfähigkeit und Selbstregulationsfähigkeit der Lernenden
- Ausgeprägte Kommunikationskompetenz und hohe Reflexionsbereitschaft
- Erfahrungen im (Lern-)Krisenmanagement
- Mut und Bereitschaft, sich auf eine neue Rolle einzulassen
- Gutes »Standing«/Gute Einbindung im Kollegium

Für die **Ausbildung** der Lernbegleiter/innen ist vom Bildungsministerium ein dreiteiliges Schulungsprogramm entwickelt worden, das von den Pädagogischen Hochschulen angeboten wird.

Seminar 1: Einführung in die Lernbegleitung	Seminar 2: Wie Lernen gelingt	Seminar 3: Professionelle Prozessbegleitung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtliche Grundlagen und Eckpunkte der ILB ▪ Grundhaltung und Aufgabenbereiche der Lernbegleiterin/des Lernbegleiters in Abgrenzung zu anderen Funktionen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lernen und Gehirn ▪ Lernmanagement ▪ Persönlichkeitsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lösungs- und ressourcenorientierte Techniken der Gesprächsführung ▪ Systemisches Begleiten und Beraten ▪ Abschluss der Prozessbegleitung

Nachweislich erworbene Kompetenzen über die Seminarinhalte 2 und 3 können durch die Schulleitung angerechnet werden. Um das Kompetenzprofil für die Ausübung der ILB-Tätigkeit bestmöglich sicherzustellen, wird die Absolvierung des gesamten Schulungsprogramms **dringendst empfohlen**.

Die Anzahl an erforderlichen Lernbegleiterinnen/Lernbegleitern wird sicherlich standortspezifisch unterschiedlich sein und kann nicht pauschal festgesetzt werden. Ein geeignetes Steuerungsinstrument zur Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Lernbegleiterinnen/Lernbegleitern stellen Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche zwischen Schulleitung und Schulaufsicht dar.

Abgeltung der ILB

- Die ILB-Tätigkeit wird zusätzlich abgegolten (§ 63c GehG). Die Vergütung beträgt **je abgehaltener Betreuungsstunde** 1,5 von Hundert des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4., wobei jegliche Aktivität, die nachweislich der Lernbegleitung dient (z. B. Gespräche mit Erziehungsberechtigten), in die Berechnung einbezogen werden kann. Das Hauptaugenmerk liegt allerdings in der Beratung und Begleitung der Schülerin/des Schülers.
- **Fazit:** Ziel ist es, dass Schüler/innen wieder mit Interesse neue Lerninhalte erarbeiten und ihre Lernhemmungen überwinden. Die ILB stellt ein freiwilliges Angebot dar. Sie in Anspruch zu nehmen eröffnet Chancen, die eigene Lernsituation aktiv zu verbessern sowie selbstverantwortlich und erfolgreich zu gestalten.
- Für weitere Informationen steht eine **gesonderte Broschüre** zur ILB zur Verfügung.

4 Begabungsförderung im Rahmen der neuen Oberstufe

Die neue Oberstufe bietet für Schüler/innen mit besonderen Begabungen eine Reihe von Optionen und Fördermöglichkeiten, die auf die unterschiedlichen Lerngeschwindigkeiten der Schüler/innen eingehen. Dadurch wird zum einen gewährleistet, dass Schüler/innen im Unterricht nach ihren Möglichkeiten gefordert und gefördert werden und ihre Kapazitäten bestmöglich nutzen, zum anderen haben sie dadurch an allen Oberstufenformen die Möglichkeit, Teile der abschließenden Prüfung vorzuziehen, wie dies teilweise schon bisher möglich war.

Varianten der Begabungsförderung

- Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände – (§ 23b SchUG)**
Begabten Schüler/innen wird es ermöglicht, über einzelne Pflichtgegenstände (mit Ausnahme: »Bewegung und Sport«) des folgenden oder nächstfolgenden Semesters Semesterprüfungen abzulegen. Werden diese Semesterprüfungen »nicht beurteilt« bzw. mit einem »Nicht genügend« beurteilt, dann dürfen sie nicht wiederholt werden. Im Falle der gerechtfertigten Verhinderung ist ein neuer Prüfungstermin möglichst zeitnah zum versäumten Termin anzuberaumen. Ungerechtfertigtes Fernbleiben führt zum Verlust des Rechts.
- Überspringen einzelner Unterrichtsgegenstände (§ 26b SchUG)**
Die neue Oberstufe ermöglicht begabten Schüler/innen, einzelne Unterrichtsgegenstände in höheren Semestern (max. zwei Semester) zu besuchen, wenn im vorangegangenen Semester oder in den (beiden) vorangegangenen Semestern die erforderlichen Semesterprüfungen gemäß § 23b SchUG erfolgreich abgelegt wurden (Widerspruchsmöglichkeit bei Nichtgewährung). Die im Rahmen des Unterrichtsbesuches in höheren Semestern erbrachten Leistungen sind von der unterrichtenden Lehrperson zu beurteilen. Die Beurteilung gilt als Beurteilung für das betreffende Semester. Der Unterrichtsgegenstand kann im höheren Semester dennoch besucht werden.
- Möglichkeit der zeitweisen Teilnahme am Unterricht in einzelnen Unterrichtsgegenständen in einem höheren als dem besuchten Semester (§ 26c SchUG)**
Zum Zweck der Lernunterstützung bei der Vorbereitung auf eine Semesterprüfung gemäß § 23b SchUG ist es möglich, dass Schüler/innen im betreffenden Gegenstand zeitweise auch am Unterricht in einem höheren Semester teilnehmen. Ein entsprechendes Ansuchen der Schülerin/des Schülers ist bei der Schulleitung einzubringen, die gemäß den organisatorischen Möglichkeiten, die am Standort bestehen, über dieses Ansuchen zu entscheiden hat. Hierfür ist durch die Schulleitung ein Stichtag festzulegen, bis zu dem die entsprechenden Ansuchen einzubringen sind. Da die zweitweise Teilnahme am Unterricht in einem höheren Semester der Vorbereitung auf die Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände dient, sind die im Rahmen dieses Unterrichts erbrachten Leistungen nicht zu beurteilen.

4. **Möglichkeit der vorgezogenen Teilprüfung im Rahmen der abschließenden Prüfungen** (einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung) (§ 36 Abs. 3 SchUG)

Durch die Semesterprüfung über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände können einzelne Gegenstände bis zu zwei Semestern im Voraus abgeschlossen werden. Das kann zur Folge haben, dass solche Unterrichtsgegenstände am Ende der vorletzten Schulstufe individuell abgeschlossen sind. Wenn es sich dabei um Gegenstände handelt, die mögliche Prüfungsgebiete der abschließenden Prüfung sind, ist ein vorzeitiges Antreten zur abschließenden Prüfung möglich. Analog kann vorgegangen werden, sofern der Unterrichtsgegenstand generell vor der Abschlussklasse positiv abgeschlossen wurde, d.h. in der letzten Schulstufe lehrplanmäßig nicht mehr vorgesehen ist.

Von diesen Möglichkeiten der Begabtenförderung sind auch die folgenden beiden Bestimmungen berührt:

- **Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen** (§ 11 Abs. 6b SchUG)
Die Schulleiterin/der Schulleiter hat Schüler/innen auf deren Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen für ein Semester zu befreien, wenn die Schülerin/der Schüler in diesem Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters bereits eine Semesterprüfung gemäß § 23b SchUG – d.h. ohne Besuch des entsprechenden Unterrichtsgegenstandes – erfolgreich abgelegt hat.
- **Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht** (§ 45 Abs. 4 SchUG)
Auf Ansuchen der Schülerin/Schülers kann der Klassenvorstand für einzelne Stunden bis zu einem Tag, darüber hinaus die Schulleiterin/der Schulleiter (Abteilungsvorstand/Abteilungsvorständin) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Als wichtiger Grund gilt nunmehr auch die zweitweise Teilnahme am Unterricht in einem anderen als dem besuchten Semester im Rahmen der Begabungsförderung gemäß § 26c SchUG.

